

## Quo vadis Konfliktkultur in der Rechtsprechung?

Kritische Auseinandersetzung mit der praktizierten Rechtsprechung und den „Entlastungsansätzen“

Die Justiz sucht nach Wegen, die Kosten der Rechtsprechung zu reduzieren. Der – auch nach meiner Ansicht durchaus vernünftige – Ansatz liegt darin, den Weg in die außergerichtliche Konfliktschlichtung stärker zu betonen. Die im Moment eingeschlagenen Wege halte ich aber für grundsätzlich falsch.

Was ist die derzeitige Realität?

Wer heute einen Konflikt durch ein staatliches Gericht entschieden wissen möchte, wird (soweit für das Anliegen RechtsanwältInnen eingeschaltet werden) gleich darauf hingewiesen, dass die Erfolgsaussichten unsicher seien. Die mit den Gepflogenheiten nicht vertrauten MandantInnen sind - zumindest innerlich - irritiert, weil sie doch von ihrem Recht überzeugt sind. Selbst wenn die RechtsanwältInnen bestätigen müssen, dass nach der geschilderten Sach- und Rechtslage an dem Anspruch eigentlich kein Zweifel bestehen kann, beharren diese auf der unsicheren Prognose. Sie stimmen ihre MandantInnen so auf das ein, was zwingend folgt. Für die AnwältInnen hat es den großen Vorteil, dass sie sich mit der Rechtslage nicht unbedingt bis in die Tiefe vertraut machen müssen. Warum das so ist, folgt gleich.

Das Gericht beraumt dann einen frühen ersten Termin an, zu dem auch die Parteien persönlich geladen werden. Die AnwältInnen erklären den MandantInnen diese Maßnahme des Gerichts damit, dass sie sich darauf einrichten müssen, dass das Gericht eine vergleichsweise Regelung der Angelegenheit versuchen werde. Im Termin zeigt sich das Gericht als mit der Sach- und Rechtslage vertraut und verdeutlicht beiden Seiten, wo es Probleme sieht in der Durchsetzung der jeweiligen Positionen – ohne Verbindlichkeit. Natürlich verweist es dabei auf den frühen Verfahrensstand, in dem noch kein Beweis erhoben wurde und die Parteien auf Grund der richterlichen Hinweise gegebenenfalls weiter vortragen können. Mit diesem Hinweis versucht das Gericht klarzustellen, dass es dem Verfahren – jetzt und künftig - unvoreingenommen gegenüber stehe, mit der Vergleichsanregung also keine Befangenheit signalisiert. Die AnwältInnen ziehen sich mit den MandantInnen zur Erörterung zurück und verweisen dann eindringlich darauf, dass man mit dem Gericht durchaus behutsam umgehen müsse; schließlich käme in dieser Instanz von diesem Gericht auch gegebenenfalls die Streitentscheidung. So üben die AnwältInnen, teilweise auch begründet durch das mittlerweile üblich gewordene Wohlverhalten bei Gericht, einen mehr oder weniger sanften Druck auf ihre MandantInnen aus, den Vergleichsvorschlag des Gerichtes zu akzeptieren. Hinzu kommt, dass eine solche Verfahrensbeendigung auch für die AnwältInnen erhebliche Vorteile hat: die Akte ist nach kurzer Zeit erledigt und belastet damit künftig nicht mehr den Arbeitsalltag der AnwältInnen, der geprägt ist durch einen täglichen Durchlauf unzähliger Akten; außerdem ist das zu verdienende Honorar<sup>1</sup> verdient, die Relation Zeitaufwand und Ertrag optimal.

<sup>1</sup> Nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) erhält der Anwalt im Prozess eine Verfahrens- sowie eine Termingebühr (unabhängig davon, wie häufig er in der Sache Termine bei Gericht oder mit dem Mandanten wahrnehmen muss!). Wirkt er an einer Einigung zwischen den Parteien mit, erhält er – zusätzlich – eine Einigungsgebühr.

Gelöscht: s

Gelöscht:

Gelöscht: wirkt

Nur wenige MandantInnen können sich diesem Druck von Gericht und eigenen ProzessvertreterInnen erwehren und schließen den Vergleich ab. Bleiben die MandantInnen standhaft in ihrer Überzeugung, Recht zu haben und vom Gericht auch Recht bekommen zu wollen, ist die Verstimmtheit des Gerichts oft nicht zu übersehen. Entweder trifft es die MandantInnen oder aber in vielen Fällen auch die ProzessvertreterInnen. Es ist nicht unüblich, dass in dieser Situation die AnwältInnen der MandantInnen vom Gericht "vorgeführt" werden, indem süffisant auf Lücken im Vortrag hingewiesen oder ein Rechtsgespräch begonnen wird, auf das die AnwältInnen nicht vorbereitet sind. In der Regel kommt es dann in diesem ersten Verhandlungstermin nicht zu weiteren Versuchen seitens des Gerichts, noch einen Vergleich zustande zu bringen. In Folgeterminen beginnt dieses Spiel jedoch in der Regel von Neuem mit dem Ergebnis, dass letztlich nur wenige Prozesse in der Sache selbst entschieden werden. Was dann in den Urteilen steht, ist - insbesondere bei erstinstanzlichen Entscheidungen - oft höchst fragwürdig.

Nun gibt es natürlich auch bei den RichterInnen eine Lage, die ihr Handeln erklären kann: die zu erledigenden Fallzahlen haben sich immer weiter erhöht. Dieser behördliche Druck (Vorgabe der Fallzahlen) hat sicherlich ganz wesentlich dazu beigetragen, die vorstehend beschriebene Vergleichskultur der Gerichte zu forcieren. Hinzu kommt die menschliche Struktur, sich das Leben so leicht wie möglich zu machen, insbesondere natürlich das berufliche. Und es ist nun einmal so, dass ein vergleichener Rechtsstreit die Fortsetzung des Verfahrens erübrigt und dem Gericht das Verfassen eines Urteils erspart. Da es kein Urteil gibt, kann es in der nächsten Instanz auch nicht angefochten werden und erspart damit der Erstinstanz eine mögliche Zurechtweisung. Seit sich die Eingänge bei den Gerichten dramatisch erhöht haben und der Staat gleichzeitig über immer weniger Geld verfügt, kam eine personelle Anpassung (Erhöhung der Planstellen) an die veränderten Verhältnisse aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr in Betracht. Neben dem bereits beschriebenen Druck auf effizienteres Arbeiten der Gerichte wurden in der Zwischenzeit - zusätzlich- neue Wege beschritten.

Was ist geplant bzw. bereits umgesetzt?

In allen Bundesländern gab und gibt es Überlegungen, wie bestimmte Rechtsstreitigkeiten auf anderem Wege als durch die Gerichte erledigt werden können. Im Trend liegt aktuell die Mediation. Das Land Niedersachsen begann vor einigen Jahren mit der so genannten „gerichtsnahen Mediation“. Da wurden RichterInnen zu MediatorInnen ausgebildet, denen rechtshängige Verfahren zur Schlichtung des Konfliktes intern überwiesen wurden. Was das bedeutet, soll ein Beispiel aus der Praxis zeigen, das sich jüngst in Niedersachsen zugetragen hat::

Der Kläger klagt im Frühjahr 2005 gegen eine Institution sowie eine dort verantwortlich handelnde Person. Es geht um mehrere 100.000 €; die existenzielle Lage des Klägers ist offensichtlich. Die Kammer des zuständigen Landgerichts terminiert mehrfach einen ersten Verhandlungstermin, der sowohl auf Veranlassung eines der Beklagten als auch aus Gründen, die aus der Sphäre des Gerichts herrühren (erkrankte Richter), bis März 2006 nicht zustande kommt. Für Anfang April 2006 (also nach fast 12 Monaten) ist dann der erste Termin anberaumt. 5 Tage vor dem Verhandlungstermin telefoniert der Kammervorsitzende (der Vorsitzende des Gerichts) bei den Parteien (den RechtsanwältInnen) und regt eine Mediation an. Der Kläger will keine

Mediation und doch ruft er mich an und fragt, wie er sich (taktisch) richtig verhalten soll. Er hat Angst, das Gericht gegen sich zu einzunehmen, wenn er dem Vorschlag nicht zustimmt. Schließlich stimmt er – gegen seine Interessen – zu, weil er fest davon überzeugt ist, dass zumindest eine der Gegenparteien der Mediation nicht zustimmt. Außerdem habe ich dem Kläger erklärt, dass die beklagte Institution kaum in einer Mediation vertreten werden kann, weil der seinerzeit für diese Institution Handelnde der Kläger selbst war. Der Verhandlungstermin fand bis heute nicht statt!

Von diesem Modell ist das Land Niedersachsen inzwischen wieder abgerückt. Andere Bundesländer beginnen damit derzeit, wobei sich hier durchaus ein Facettenreichtum zeigt, den ich an dieser Stelle nicht weiter betrachten möchte. Die BundesgesetzgeberIn hat nun die Initiative ergriffen, das FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) dahingehend zu ändern, dass Rechtsstreitigkeiten, die bei Gericht anhängig gemacht wurden, der Mediation zugewiesen werden können (§ 144 FGG-Reformgesetz). Hintergrund dieser Initiative ist es, zur Entlastung der Gerichtsbarkeit beizutragen.

Was bedeutet das?

Ich möchte hier die „KundInnen-sicht“ fortsetzen. Die Rechtsuchenden wenden sich an ein Gericht, um Recht zu bekommen. Soweit sie sich an RechtsanwältInnen wenden, könnten diese natürlich insistieren und alternative Bearbeitungsverfahren anregen.

Nun sind RechtsanwältInnen keine Altruisten sondern verdienen ihr Geld mit der Prozessvertretung. Regen die RechtsanwältInnen also eine Mediation an, können sie für diesen Rat vielleicht eine kleine Gebühr abrechnen, sind das Mandat aber ansonsten los, weil sie als MediatorInnen nicht mehr in Betracht kommen. Es wird also nie der Regelfall werden, dass RechtsanwältInnen MandantInnen, die ihr Recht mit gerichtlicher Hilfe durchgesetzt sehen möchten, von diesem Vorhaben abzubringen versuchen. Da ist es eher üblich, dass RechtsanwältInnen einen außergerichtlichen Vergleich anstreben. Diese MandantInnen, die wir auf ihrem Weg begleiten, werden also von ihren RechtsanwältInnen darin bestärkt, ihr Anliegen dem Gericht zur Entscheidung vorzulegen. Das Gericht denkt aber gar nicht daran, sich auch nur im Ansatz mit der Rechtsprechung zu befassen sondern verweist die Prozessparteien auf den Weg der Konfliktschlichtung. Die des Lesens Kundigen reiben sich beim Studium von Artikel 92 Grundgesetz verwundert die Augen, in dem sie lesen, dass " die rechtsprechende Gewalt .... den RichterInnen anvertraut " sei. Genau dieses hatten sie gewollt, als sie mit ihrer Klage vor Gericht zogen. Und nun die Abwehr der RichterInnen, dass sie den Fall gar nicht bearbeiten wollen

Wie ich oben bereits versucht habe darzustellen, sind die Gerichte schon heute zu „Vergleichstempeln“ verkommen. Während bislang aber immerhin die Argumente von Kläger und Beklagtem dem Gericht den Anlass boten, die Parteien zu einem Vergleich zu treiben, wird mit dem Verweis auf die Mediation ein grundlegend neues Fenster geöffnet. In der Mediation geht es überhaupt nicht mehr um (Rechts-) Positionen sondern vielmehr ausschließlich um die Interessen der Beteiligten. Ich bin schon der Auffassung, dass das Ergebnis einer Mediation ungleich stärker befriedet als jeder gerichtliche Vergleich, kritisiere hier aber, dass die über Jahrhunderte erkämpfte Zuständigkeit der Gerichte, unabhängig Recht zu sprechen, nicht aufgeweicht werden darf.

## Der richtige Weg!

An den wirtschaftlichen Realitäten kommt keiner vorbei, die bedeuten, dass sich im Hinblick auf die erheblichen Kosten auch in der Justiz etwas ändern muss. Die notwendige Änderung muss - da bin ich mir mit allen InitiatorInnen der genannten Maßnahmen einig - zu einer deutlichen Reduzierung der Fallzahlen bei den Gerichten führen. Die Zielrichtung der ersten Bemühungen (in den 70er Jahren) war auf eine Straffung der Verfahren ausgerichtet. Wie sich zeigt, haben diese Maßnahmen nachhaltig nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Woran liegt das? Ganz sicher auch daran, dass die oben beschriebene Tendenz, jeden Streitfall frühzeitig vergleichen zu wollen, auch alle diejenigen ermuntert, sich auf eine prozessuale Auseinandersetzung einzulassen, die eigentlich gar keine Chance haben, in einem Prozess zu obsiegen wenn nach Recht und Gesetz entschieden würde. Wenn die Prozessflut derart überhand genommen hat, so liegt das ganz sicherlich auch am Verhalten der AnwältInnen. Alle forensisch tätigen AnwältInnen wissen darum, dass fast jeder Sachverhalt dazu geeignet ist, wenigstens die Vergleichssituation vor Gericht provozieren zu können. Das ist für die potenziell unterlegenen MandantInnen immer noch besser, als gar nichts zu bekommen. Wenn die AnwältInnen aber wüssten, dass die Gerichte (wieder) ohne Wenn und Aber in der Sache entscheiden, werden es sich die meisten AnwältInnen nicht mehr antun, aussichtslose Fälle zu Gericht zu tragen. Mein Lösungsansatz auf der Seite der Gerichte geht also dahin, dass dort ausschließlich in der Sache entschieden wird. Vergleichsanregungen dürften nicht mehr vom Gericht kommen; diese stehen ausschließlich den Parteien zu, was gegebenenfalls auch im Rahmen einer mündlichen Verhandlung geschehen kann. Die Konzentration der Verfahren sollte sich auf die Rechtsprechung orientieren, was bedeutet, dass die Gerichte wieder die prozessualen Pflichten der Parteien (insbesondere die Vortragspflichten der AnwältInnen) einfordern und berechtigt sind, nach einem Verhandlungstermin und kurzen Hinweisen Entscheidungen zu treffen. Bei Gericht anhängige Verfahren sollten also von der Orientierung her zu 100% durch Urteil entschieden werden.

Nun bringt diese Maßnahme erst in einigen Jahren einen Entlastungserfolg, wenn nämlich allen Beteiligten klar geworden ist, dass sich „Prozesshanselei“ nicht mehr lohnt.

Kurzfristiger ist eine Entlastung denkbar dadurch, dass die Bedeutung alternativer Methoden zur Konfliktbearbeitung stärker in das Bewusstsein von KonfliktpartnerInnen dringt. In unserer kapitalistisch orientierten Wirtschaft wird das kurzfristig spürbar dann möglich sein, wenn die „EntscheidungshelferInnen“ in Sachen „Gang zum Gericht“ etwas davon haben, wenn Sie den Weg beispielsweise in die Mediation weisen. Denkbar wäre es etwa, dass die mediatorische Tätigkeit attraktiver honoriert wird (analog der anwaltlichen Gebühren) mit der Folge, dass die AnwältInnen, die ihre MandantInnen an MediatorInnen verweisen, von den MediatorInnen ein Empfehlungshonorar erhalten können. (Hier wären auch andere Lösungen zu diskutieren). Mein Anliegen ist, den eingeschlagenen Weg zu kritisieren, zu verdeutlichen, dass es in der Bundesrepublik Deutschland zumindest in der ersten Instanz (und bei den Zivilgerichten auch in der zweiten Instanz) eigentlich keine Rechtsprechung mehr gibt. Dieser Zustand darf durch die neuen Tendenzen

auf keinen Fall verstärkt werden; im Gegenteil: die Orientierung müsste darauf gerichtet sein, die Gerichte wieder zu Entscheidungsinstanzen zu verändern.

Dr. iur. Detlev Berning, Hannover  
Jurist, Mediator BM, Mitglied der Fachgruppe MIO im BM  
Hohenzollernstraße 34, 30161 Hannover  
[Dr.Berning@Berning-Hannover.de](mailto:Dr.Berning@Berning-Hannover.de)